

**Stadt Reichelsheim (Weckesheim)**  
**Bebauungsplan „Am heiligen Stein – Teil B“**

**3. Bauabschnitt**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Stand: 8. Oktober 2024



Bearbeitung:

Christina Kohlbrecher, M.Sc.

Dr. Patrick Masius

Dr. Theresa Rühl

Viviane Kohlbrecher, M.Sc.

**Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl**

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg  
Tel. (06406) 92 3 29-0 | [info@ibu-ruehl.de](mailto:info@ibu-ruehl.de)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>4</b>
1.1.	Untersuchungsgegenstand .....	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen .....	5
<b>2</b>	<b>Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet .....</b>	<b>6</b>
2.1.	Vorhaben .....	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte .....	6
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur .....	7
<b>3</b>	<b>Abschichtung .....</b>	<b>8</b>
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann .....	8
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann .....	9
<b>4</b>	<b>Datengrundlage und Methoden .....</b>	<b>10</b>
4.1.	Methodik der Feldhamsterkartierung .....	11
4.2.	Methodik der Brutvogelkartierung .....	11
4.3.	Methodik der Reptilienuntersuchung .....	13
<b>5</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>14</b>
5.1.	Feldhamster .....	14
5.2.	Avifauna .....	14
5.3.	Reptilien .....	20
<b>6</b>	<b>Maßnahmenübersicht .....</b>	<b>21</b>
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung .....	21
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	21
6.3.	Empfohlene Maßnahmen .....	22
6.4.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen .....	22
<b>7</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>23</b>
<b>8</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfbögen .....</b>	<b>26</b>
9.1.	Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> ) .....	26
9.2.	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) .....	29
9.3.	Graumammer ( <i>Emberiza calandra</i> ) .....	32
9.4.	Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> ) .....	36
9.5.	Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> ) .....	39
9.6.	Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> ) und Waldwasserläufer ( <i>Tringa ochropus</i> ) .....	42

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens\* ..... 9  
Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehung des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds ..... 10

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bestandskarte des Geltungsbereiches „Am heiligen Stein – Teil B“, 3. Bauabschnitt ..... 6  
Abbildung 2: Das FFH-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ (grün schraffiert), Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (blau schraffiert) und gesetzlich geschützte Biotop (rot, schwarz, blau) in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), abgerufen am 25.11.2021) ..... 7

## Anlage

- Karte 1 „Wertgebende Vogelarten“
- Karte 2 „Nahrungsgäste (Avifauna)“

# 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

## 1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG<sup>1</sup> u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV<sub>2005</sub>). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

---

1) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

## 1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

## 2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

### 2.1. Vorhaben

Die Stadt Reichelsheim (Wetterau) betreibt im Ortsteil Weckesheim die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.13 „Am heiligen Stein- Teil B“ 3. Bauabschnitt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,7 ha und liegt in der Feldflur südwestlich von Weckesheim. Er grenzt nördlich und östlich an Siedlungsbereich an.

Der Eingriff erfolgt somit überwiegend auf intensiv genutzter Ackerfläche, die im Untersuchungsjahr mit Gerste bestellt wurde. Der südliche Teil des Eingriffsgebietes reicht in ein Rapsfeld. Ein kleiner Teil des Eingriffsgebietes stellt Ruderalflächen dar, die mit kurzlebigen Pionierpflanzen dicht bewachsen waren. Das umgebende Untersuchungsgebiet umfasst ebenfalls Äcker oder Ruderalflächen, sowie ein eingezäuntes, ruderal geprägtes Gelände um ein Regenrückhaltebecken.



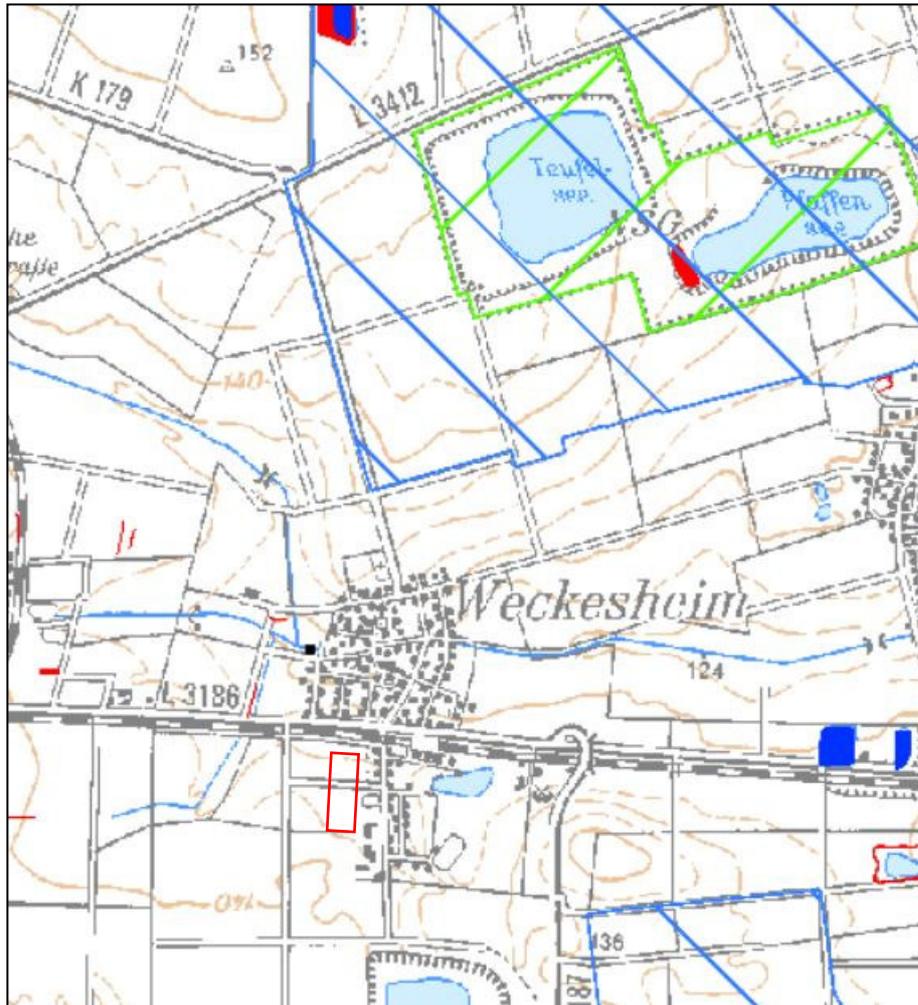
Abbildung 1: Bestandskarte des Geltungsbereiches „Am heiligen Stein – Teil B“, 3. Bauabschnitt

### 2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von besonders geschützten Bereichen und schließt an den Siedlungsrand von Weckesheim an. Damit wird die grundsätzliche Störkulisse lediglich verschoben, nicht aber eine grundsätzlich neue geschaffen.

Das nächste Vogelschutzgebiet, „Wetterau“ (Nr. 5519-401) ist knapp 10700 ha groß. Seine nächste Grenze liegt nördlich von Weckesheim etwa 1 km vom Plangebiet entfernt. Das nächste FFH-Gebiet, die „Grünlandgebiete in der Wetterau“ (Nr. 5619-306), liegt in einzelnen Parzellen südwestlich, nördlich, nordöstlich, östlich und südöstlich um das Plangebiet herum. Das nächstgelegene Teilstück davon sind der Teufels- und Pfaffensee rund 1,3 km nördlich des Plangebietes. Dieses Gebiet ist gleichzeitig ein ausgewiesenes NSG (Teufels- und Pfaffensee zwischen Echzell und Reichelsheim). Ein funktionaler Zusammenhang vom Plangebiet zu diesem Gewässerhabitat kann ausgeschlossen werden.

Nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe befinden sich nicht im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (Abb.2).



**Abbildung 2:** Das FFH-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ (grün schraffiert), Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (blau schraffiert) und gesetzlich geschützte Biotope (rot, schwarz, blau) in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), abgerufen am 25.11.2021)

### 2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet zeichnet sich durch einen artenarmen Intensivacker aus. Nach Westen und Süden schließen sich weitere intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Nördlich verläuft die Bahntrasse und die L3186, dahinter schließt die Wohnbebauung der Beienheimer Straße an; im Osten schließen die Wohnbebauung der Dorn-Assenheimer Straße, Am heiligen Stein und Lorenweg an.

Kleinräumig sind im Plangebiet Ruderalflächen mit Pioniervegetation ausgeprägt. Geschützte Pflanzenarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu finden, die Segetalflora ist stark verarmt. Auch finden sich innerhalb des Plangebiets keine Gehölze und damit auch keine Baumhöhlen, die als Quartiere oder Brutplätze für Fledermäuse und Vögel dienen können.

### 3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotop im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

#### 3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Feldhamster: Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage innerhalb der offenen Agrarlandschaft ohne Anschluss an Waldbestände gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere, außer dem Feldhamster, im Plangebiet vorkommen könnten.

Fledermäuse: Die Siedlungsrandlage ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Da durch die Planung jedoch eher Grenzlinien für Nahrungsflüge hinzukommen und der Insektenreichtum durch die Hausgärten wächst, kann hier eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Gehölze oder Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen können, sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Amphibien: Gewässer, welche einen (Teil-)Lebensraum für Amphibien bieten könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die streng geschützte Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) kommt im über 1 km entfernten NSG Teufels- und Pfaffensee vor. Ihre Sommerlebensräume liegen im räumlichen Umfeld (bis 600 m Radius) und sie erreicht nicht das Plangebiet (sie müsste hierzu zudem Landstraße und Gleise überqueren; außerdem liegt auf direktem Weg die Siedlung Weckesheim). Vergleichbares gilt auch für Kreuz- (*Epidelma calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*). Häufige Arten, wie die Erdkröte (*Bufo bufo*), finden grundsätzlich auch in mehr oder weniger naturnahen Strukturen im Siedlungsrandbereich geeignete Sommerlebensräume und Überwinterungsmöglichkeiten. Entsprechend sollte eine UBB bei der Baufeldräumung möglicherweise anwesende Individuen aus dem Gefahrenbereich entfernen (V02).

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Der Intensivacker des Plangebiets bietet lediglich wenigen sehr anpassungsfähigen Arten einen Teillebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist aufgrund der Artausstattung und Lage auszuschließen.

Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur und dem Fehlen des Großen Wiesenknopfes als Nahrungspflanze ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Der direkte Eingriffsbereich ist mit der intensiv genutzten Ackerfläche und der Ruderalfläche als Habitat für Heuschrecken nur stellenweise geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

### 3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Feldhamster: Da der Wetteraukreis zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Hessen gehört (Hessen-Forst FENA, 2008) und die Habitatbedingungen ein Vorkommen nicht ausschließen lassen, wurden in den Jahren 2019 und 2020 spezielle Untersuchungen durchgeführt. Bei einem Vorkommen im Wirkraum des Eingriffs würden artenschutzrechtliche Verbote relevant werden.

Avifauna: Der Intensivacker kann für Vogelarten des Offenlandes (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) als Habitat dienen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann hier nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage am Rand bestehender Siedlungsstrukturen ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten nicht zu erwarten.

Reptilien: Da in der Umgebung Zauneidechsenvorkommen bekannt sind und stellenweise geeignete Habitate im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen wurden im Jahr 2019 Untersuchungen durchgeführt, um ein Vorkommen planungsrelevanter Arten zu überprüfen.

**Tabelle 1:** Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens\*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

\*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

## 4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2020 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* und in den Jahren 2019 und 2020 durch PLAN Ö faunistische Untersuchungen zu dem Feldhamster, der Avifauna und den Reptilien im Gebiet durchgeführt (s. Tabelle 2).

**Tabelle 2:** Erfassungsdaten der Begehung des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke	Tätigkeit	Bearbeitung
02.05.2019						Avifauna 1. Termin	PLAN Ö
15.05.2019						Avifauna 2. Termin	PLAN Ö
27.05.2019						Avifauna 3. Termin	PLAN Ö
05.06.2019						Avifauna 4. Termin	PLAN Ö
21.06.2019						Avifauna 5. Termin	PLAN Ö
12.03.2020						Avifauna 1. Termin	PLAN Ö
31.03.2020	7:10	9:15	-3 bis -2	leicht bewölkt	1-3	Avifauna 2. Termin	IBU Rühl, CK
14.04.2020						Avifauna 3. Termin	PLAN Ö
22.04.2020	6:50	8:05	6 bis 7	sonnig	1-3	Avifauna 4. Termin	IBU Rühl, CK
20.05.2020	6:05	7:30	12 bis 13	bewölkt	0-1	Avifauna 5. Termin	IBU Rühl, CK
22.06.2020	6:00	7:25	12 bis 13	leicht bewölkt	0-1	Avifauna 6. Termin	IBU Rühl, CK
07.07.2020	6:10	7:25	7 bis 8	sonnig	0-2	Avifauna 7. Termin	IBU Rühl, CK
02.05.2019						Reptilien 1. Termin	PLAN Ö
15.05.2019						Reptilien 2. Termin	PLAN Ö
27.05.2019						Reptilien 3. Termin	PLAN Ö
05.06.2019						Reptilien 4. Termin	PLAN Ö

21.06.2019						Reptilien 5. Termin	PLAN Ö
02.05.2019						Feldhamsterbegehung	PLAN Ö
16.04.2020	14:15	15:00	17 bis 18	leicht bewölkt	0-1	Feldhamsterbegehung	IBU Rühl, CK
22.04.2020	8:10	9:35	7 bis 8	sonnig	1-3	Feldhamsterbegehung	IBU Rühl, CK
07.07.2020	7:25	8:40	7 bis 8	sonnig	0-1	Feldhamsterbegehung	IBU Rühl, CK
16.07.2020						Feldhamsterbegehung	PLAN Ö
26.07.2020						Feldhamsterbegehung	PLAN Ö

#### 4.1. Methodik der Feldhamsterkartierung

Der Kreis Wetterau gehört zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (Hessen-Forst FENA, 2008). Aus diesem Grund wurden der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung im Frühjahr 2019 und 2020 und im Sommer 2020 (Nacherntekartierung) auf das Vorkommen des Feldhamsters untersucht.

Die Untersuchungsmethodik folgte dem Leitfaden von Breuer (2016). Die Begehungen fanden im Frühjahr sowie in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung statt. Bei der Feinkartierung werden die Flächen lückenlos auf Feldhamsterbaue kontrolliert. Die Kartierer gehen in einem so engen Abstand, dass die kartierten Streifen lückenlos aneinander anschließen. Der Erfassungsbereich zu beiden Seiten des Kartierers wird vor Ort für jeden Schlag abhängig von den Sichtverhältnissen unter Berücksichtigung der Höhe des Aufwuchses festgelegt. Jeder Feldhamsterbau ist mit einem GPS-Gerät zu erfassen.

#### 4.2. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wurden 2019 und 2020 je eine Revierkartierung der Brutvögel durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit 2,1 ha relativ klein und aufgrund des Offenlandcharakters in 1-2 h pro Begehung gut zu bearbeiten.

Im Jahr 2019 wurden fünf Begehungen von Anfang Mai bis Ende Juni und im Jahr 2020 sieben Begehungen zwischen Mitte März und Anfang Juli durchgeführt. Artsspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Arten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen Ende März und Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Sübeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten.

Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

### 4.3. Methodik der Reptilienuntersuchung

Für Reptilien wurden im Jahr 2019 bei fünf Begehungen qualitative Artnachweise aller potentiellen Arten (nicht nur FFH-RL Anhang IV-Arten) aufgenommen. Die Erfassung erfolgt durch Sichtbeobachtungen sowie das Auslegen von künstlichen Verstecken.

Die Kartierung erfolgt insbesondere in Bereichen mit günstigen Habitatbedingungen (offene und halboffenen gut strukturierte Bereiche wie z. B. Trockenfels, sonnenexponierte Standorte, Brachen, Wiesen, Schotterflächen, Wald-ränder). Hierbei werden sonnig warme Frühjahrs- oder Spätsommertage, im Sommer Tage mit bedecktem, warmem Wetter unter Meidung der Mittagshitze gewählt.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wird am besten im späten Frühjahr zur Paarungszeit oder im Spätsommer (Jungtiere) erfasst. Zum Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist die Ausbringung von künstlichen Reptilienverstecken notwendig. Hier wurden acht künstliche Reptilienverstecke im Geltungsbereich ausgebracht und zwischen Mai und Juli viermal kontrolliert. Da die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) in Hessen nur sehr lokal vorkommt, sind hier in der Regel ausreichend aktuelle Funddaten vorhanden und auf eine Kartierung kann verzichtet werden.

Planungsrelevante Arten werden ausgehend der ermittelten Daten im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung anhand von Prüfbögen einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

## 5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1. Feldhamster

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum lediglich verschiedene Mäusebauten nachgewiesen werden. Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters konnten allerdings nicht gefunden werden. Ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.

### 5.2. Avifauna

Insgesamt wurden 26 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von denen neun als Brutvögel (Nachweis oder Verdacht) einzustufen sind (Tab. 3). Bei zwei wertgebenden Vogelarten liegen nur Brutzeitfeststellungen vor (einmalige Beobachtung während der arttypischen Brutzeit). Das erfasste Spektrum umfasst vor allem Baum- und Gebäudebrüter der Siedlungs- und Siedlungsrandlagen, die in der Umgebung auf Nahrungssuche gehen, als auch Arten der offenen Feldflur. Im direkten Eingriffsgebiet liegen mit Brutverdacht der Feldlerche und Rebhuhn und der Brutzeitfeststellung der Grauammer planungsrelevante Beobachtungen vor. Teile des Geltungsbereiches dienen einigen Vogelarten als Nahrungshabitat. Außerhalb des Geltungsbereiches wurden die wertgebenden Arten Bluthänfling und Stockente als Brutvögel eingestuft.

Tab. 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		UG	EG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	b	B	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	N	b	B	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	b	B	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	N	b	B	3	3	U2
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Z	-				0	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	N	b	B	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	n	-	b	B	-	-	U1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	b	b	B	3	3	U2
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Bz	Bz	s	B	2	V	U2
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	N	N	b	B	-	-	FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	-	b	B	-	-	U1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	b	B	-	-	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	N	N	b	B	V	V	FV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	N	s	A	-	-	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	N	b	B	-	3	U1
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	N	b	B	-	-	GF
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	N	N	b	B	-	-	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	N	b	B	V	V	U1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	(Bz)	b	B	2	2	U2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	-	b	B	-	-	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	N	s	A	V	-	U1

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		UG	EG	St	§	HE	D	
Schafstelze	Motacilla flava	N	b	b	B	-	-	FV
Star	Sturnus vulgaris	N	N	b	B	V	3	U1
Stockente	Anas platyrhynchos	B	-	b	B	V	-	U2
Stieglitz	Carduelis carduelis	N	N	b	B	*	-	U2
Turmfalke	Falco tinnunculus	N	N	s	A	-	-	U1
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	Z	-	s	B	0	-	U2
<b>Legende:</b>								
<b>Vorkommen (St)</b> (nach SÜDBECK ET AL.)		<b>Rote Liste:</b>		<b>Artenschutz:</b>		<b>Erhaltungszustand in (EHZ):</b>		
b: Brutverdacht B: Brutnachweis Bz: Brutzeitfeststellung	zu prüfende Arten im Sinne HMUDELV (2015)	D: Deutschland (2020) <sup>2</sup> HE: Hessen (2023) <sup>3</sup>		St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt		FV	günstig	
n: Nahrungsgast z: Zugvogel		0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste		§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97		U1	ungünstig bis unzureichend	
EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet						U2	unzureichend bis schlecht	
						GF	Gefangenschaftsflüchtling	
						Aufnahme: M.Sc. C. Kohlbrecher (2020)		

### 5.2.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

2) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. gesamtdeutsche Fassung 2020.

3) Kreuziger et al. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

**Tab. 4:** Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
<b>Gastvögel</b>					
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
<b>Höhlen- und Nischenbrüter</b>					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Kein Verlust von Gehölzen oder Gebäuden als potentielle Brutstätte im EG.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
<b>Bodenbrüter des gehölzarmen Offenlandes</b>					
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>				Verlust von potenziellen Brutplätzen am Boden. Da in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, wird der Verbotstatbestand bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V 01) nicht erfüllt.
<b>Freibrüter</b>					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Mögliche Verluste von Brutstätten in Gebüsch oder der Krautschicht. Da die Arten aber entweder jährlich neue Nester oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, wird der Verbotstatbestand bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V 01) nicht erfüllt.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				

### 5.2.3 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen.

Einer artspezifischen Prüfung sind folglich die (in Hessen) gefährdeten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Graumammer, Rebhuhn und Stockente zu unterziehen. Reine Nahrungsgäste, die eines der oben genannten Kriterien erfüllen – namentlich Elster, Grünfink, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Star, Stieglitz und Turmfalke – werden hier nicht gesondert behandelt, da das Untersuchungsgebiet erkennbar keine Nahrungshabitate aufweist, die für eine dieser Arten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären. Eine Ausnahme bilden die beiden Durchzügler Bruch- und Waldwasserläufer. Da sie bei der Rast auf Feuchtgebiete angewiesen sind, werden auch sie geprüft.

#### Bluthänfling

Der Bluthänfling kommt in offenen bis halboffenen Landschaften mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen vor. Gerne werden Ruderalfluren und extensiv genutzte Weinberge besiedelt. Oft ist er auch in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen anzutreffen, in denen er sich dann in Parkanlagen und Gärten aufhält. Seine Nahrung besteht vor allem aus Sämereien, die er geschickt mit seinem Schnabel aufnimmt. Das Nest wird meist in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölz, seltener als Bodennest in Gras- bzw. Krautbeständen angelegt. Bluthänflinge brüten als Einzelbrüter, aber häufig auch in lockeren Kolonien. Vereinzelt werden offen strukturierte Waldränder oder ältere Nadelwaldschonungen als Brutstandort genutzt, wobei es dort zu Revierdichten von 2 Revieren pro 10 Hektar kommen kann. Als Kurzstrecken- bzw. Teilzieher sind sie im Winter meist in südlicheren Gebieten Deutschlands anzutreffen. Der Bluthänfling ist flächendeckend in Hessen verbreitet, wenn auch vielerorts nur noch in geringer Dichte. In Stadtzentren und großen, zusammenhängenden Waldflächen ist er gar nicht anzutreffen. Generell ist er in Nordhessen häufiger zugegen, als in Südhessen. Nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) gibt es in Hessen derzeit etwa 10.000 bis 20.000 Reviere.

Der Bluthänfling ist als häufiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Zurückzuführen ist dies auf Ruderalvegetation, die auf bereits bearbeiteten Bauflächen aufwächst. Kurzzeitig werden sich durch die Bauaktivität im 3. BA neue Nahrungshabitate bilden. Im eigentlichen Eingriffsgebiet ist er als Brutvogel jedoch nicht anzutreffen. Dennoch kann auch diese Art von einer Maßnahmenfläche in Form eines Extensivackers profitieren, die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Vogelarten der Feldflur konzipiert wurde (CEF-Maßnahme). Da sich zur Brut geeignete Gehölze nur außerhalb des Eingriffsgebiets befinden, kann ein Töten oder Verletzen, sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Dass nur ein Brutrevier außerhalb des Eingriffsgebiets zu verzeichnen ist, liegt wahrscheinlich am Mangel an geeigneten Gehölzen zum Anlegen des Nestes im Untersuchungsgebiet.

#### Feldlerche

Die Feldlerche bewohnt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägungen wie Grünland- und Ackerstandorte, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchten Dünentäler oder Waldlichtungen. Von großer Bedeutung sind für diese bodenbrütende Art trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Auch zur Nahrungssuche ist die Feldlerche auf offene Böden angewiesen, da sie überwiegend kleine Insekten oder Spinnen erbeutet und Sämereien oder Blattgrün frisst. Als Kurz- bis Mittelstreckenzieher überwintern Feldlerchen in den schneefreien Lagen Mittel- und Südeuropas. Auf der Roten Liste Deutschlands (2020) wird sie als gefährdet geführt.

Es gibt viele Faktoren, die ihre Lebensräume stark bedrohen, da immer weniger geeignete Vegetation und offene Flächen zur Verfügung stehen. Beispielsweise zerstört eine zu frühe Mahd auf intensiv genutztem Grünland häufig die Gelege. Hinzu kommt, dass sich die Fruchtfolge, die Art und Reihenfolge der angebauten Feldfrüchte im Ackerland seit den letzten Jahrzehnten dramatisch geändert hat. Heutzutage wird wesentlich weniger Sommergetreide als Wintergetreide wie z.B. Raps angebaut. Da Wintergetreide im Frühjahr sehr schnell hochwächst, wird die Feldlerche so von ihrem Gelege verdrängt. Die 11. Fassung der Roten Liste Hessens (KREUZIGER ET AL 2023) schätzt die Situation der Feldlerche im Vergleich zur Roten Liste Hessens 2014 mit Bestandabnahmen um mehr als 50% als dramatisch zugespitzt ein. Vor allem in Südhessen führt die wachsende Verwendung von Folien in der Landwirtschaft zu Konflikten mit den im Offenland brütenden Vogelarten. Der Brutbestand wird mit mehr als 6.000 Revieren angegeben.

Im Eingriffsgebiet befinden sich zwei Reviere der Feldlerche. Da sie wie viele Offenlandarten stark im Rückgang begriffen ist und geeignete Habitate im Umfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits besetzt sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig (CEF-Maßnahme A 01). Gut geeignet ist eine extensivierte Landwirtschaft mit Blüh- und Brachestreifen auf 0,5 ha pro Revier. Durch die Lage der Reviere innerhalb des Eingriffsgebiets kann es zudem im Zuge der Baufeldfreimachung zum Töten oder Verletzen von noch fluchtunfähigen Jungtieren kommen. Dies wird wirksam durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit verhindert (V 01). Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August eines Jahres ist außerdem die Vergrämuungsmaßnahme für bodenbrütende Feldvögel (V 03) zu beachten.

### Grauammer

Die Grauammer besiedelt weiträumiges, ebenes Offenland mit Säumen von Ruderal- und Brachflächen oder Heckenreihen, das somit strukturell vielseitig ist. Dicht mit Büschen oder Bäumen bewachsene Flächen werden hingegen gemieden. Für die Balz ist das Vorhandensein von Singwarten bedeutend. Sie ist auch zum Teil in Ortsrandlagen anzutreffen. Zur Nahrungssuche werden Flächen mit niedriger und lückiger Bodenvegetation genutzt. Das Nest wird in krautiger Vegetation, meist direkt auf dem Boden angelegt.

Grauammern sind Teilzieher, sodass potentiell auch im Winter Standvögel angetroffen werden können, so sie sich dann bevorzugt auch unbearbeiteten Stoppelfeldern aufhalten (SACHERT UND BAUSCHMANN 2011). Die Reviergröße der Grauammer beträgt ca. 2,5-7.5 ha, qualitativ besser Habitate können aber kleiner sein (HEGELBACH 1984).

Ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kam es zu starken Bestandseinbrüchen bei der Grauammer, der im Wesentlichen durch die intensivierete Landwirtschaft und den damit Verbundenen Rückgang der Nahrungs- und Bruthabitate verursacht wurde (SACHERT UND BAUSCHMANN 2011). Nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) wird der Brutbestand auf etwa 200 bis 400 Reviere in Hessen geschätzt. In Hessen wird die Art als „stark gefährdet“ eingestuft ist (KREUZIGER ET AL 2023).

Die Grauammer liegt sowohl im Untersuchungs- als auch im Eingriffsgebiet in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (2019 und 2020) als Brutzeitfeststellung vor: Am 05.06.2019 wurde ein Paar und am 21.06.2019 ein singendes Männchen beobachtet. Am 22.04.2020 konnten an einem Beobachtungstermin zwei Individuen zeitgleich singend verhört und beobachtet werden. Aufgrund Brutzeitfeststellung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren und des passenden Habitates sollte eine Brut nicht ausgeschlossen – und wie ein Brutverdacht – behandelt werden.

Das umzäunte Regenrückhaltebecken bietet mit seinem ruderalen Staudenbewuchs ein gutes Nahrungs- und Nisthabitat. Der umgebende Zaun fungiert als Singwarte und kann als Schutz vor Prädation und Störung dienen. Das zweite potentielle Brutrevier liegt innerhalb des Eingriffsgebietes.

Ein Neststandort im Gerstenfeld oder in der östlich angrenzenden Ruderalfläche ist denkbar. Die Grauammer hat in der Wetterau, neben Südhessen, einen Verbreitungsschwerpunkt und gilt im Bundesland Hessen als stark gefährdet. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Art im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, wird durch die CEF-Maßnahme A 02 das Flurstück 118 der Flur 13 als Brut- und Nahrungshabitat aufgewertet. Wichtig hierbei ist, dass der Grauammer Singwarten in Form von Pflöcken zur Verfügung gestellt werden (A 02).

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Individuen muss eine Bauzeitenbeschränkung für den Zeitraum der gesetzlichen Brutzeit eingehalten werden (V 01). Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August eines Jahres ist außerdem die Vergrämnungsmaßnahme für bodenbrütende Feldvögel (V 03) zu beachten.

### Rebhuhn

Das Rebhuhn ist ein ursprünglicher Steppenbewohner und besiedelt in Mitteleuropa offene bis halboffene Agrarlandschaften. Hierbei bevorzugt es klimatisch begünstigte Niederungslagen. Für Rebhühner ist ein Anteil an Brachflächen oder Saumstrukturen wichtig, in denen sie nisten und Nahrung suchen können. Während der Brut entfernen sich die Alttiere kaum vom Niststandort, so dass währenddessen nur ca. 8.000 m<sup>2</sup> genutzt werden. In einem Umkreis von etwa 50 m müssen also alle benötigten Habitatstrukturen vorhanden sein. Hierbei sind insbesondere auch Graswege als Nahrungshabitat und offene Stellen zum Staubbaden wichtig. Folglich bieten kleinräumig strukturierte Landschaften den Rebhühnern bessere Habitatbedingungen als Ackerbaulandschaften mit großen Schlägen. Die geschlüpften Jungvögel (Nestflüchter) werden ebenfalls in einem verhältnismäßig kleinräumigen Bereich, der Nahrung und Deckung bietet, geführt. Als Standvögel machen sie nur dann eine Winterflucht, wenn Schneelage den Zugang zur Nahrung verwehrt. Rebhühner ernähren sich von Insekten und Pflanzenteilen. Nach Angaben der HGON (2010) gibt es in Hessen aktuell etwa 4.000 bis 7.000 Reviere.

Das Rebhuhn hat ein Revier im UG, an der östlichen Grenze des Eingriffsbereichs. Durch Kotnachweise wurde auch die Nutzung des EG als Nahrungshabitat nachgewiesen. Als weitere Offenlandart, die unter der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft leidet, profitiert auch das Rebhuhn von der extensiven Bewirtschaftung der geplanten CEF-Maßnahme (A 01). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Art kann durch Umsetzung dieser Maßnahme im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Individuen während der Baufeldfreimachung muss eine Bauzeitenbeschränkung für den Zeitraum der gesetzlichen Brutzeit eingehalten werden (V 01). Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August eines Jahres ist außerdem die Vergrämnungsmaßnahme für bodenbrütende Feldvögel (V 03) zu beachten.

### Stockente

Auf Still- und Fließgewässern ist die Stockente die wohl am häufigsten zu beobachtende Entenart. Sie ernährt sich überwiegend von pflanzlicher Kost wie grüne Wasser-, Ufer- oder Landpflanzen, verschmäht aber auch keine Weichtiere, Larven oder kleine Krebse. Stockenten sind meist Kurzstreckenzieher oder Standvögel und sind besonders gut an mitteleuropäische Klimaverhältnisse angepasst. Die Verbreitung der Art erstreckt sich auf die gesamte Südhalbkugel sowie von Europa bis nach Asien und Nordamerika. In Siedlungsbereichen und wie Parkanlagen sind sie ebenso häufig anzutreffen, wie in natürlichen Gewässern. Sie scheuen kaum die Nähe des Menschen und gelten als Stammform der Hausente. Die Stockente ist ein Bodenbrüter, wobei sie eher geringe Ansprüche an ihr Habitat stellt.

Ausschlaggebend ist allerdings die Nähe zu Gewässern. Ihr Neststandort kann sehr unterschiedlich ausfallen, sei es in Röhrichten, Seggenrieden, Ufergebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Äckern oder Wiesen. Nisthilfen oder Gebäude werden ebenso gern in Anspruch genommen. Wenn sie einen geeigneten Nistplatz gefunden haben sind die Tiere oft über mehrere Jahre ihrem Standort und ihrem Partner treu. Trotz dem breitem Anpassungsspektrum an ihr Bruthabitat und der alltäglichen Wahrnehmbarkeit dieser Vögel, gilt der Bestand schon seit Jahrzehnten als rückläufig und wird als gefährdet eingestuft. Dies liegt weniger daran, dass Bruthabitate zerstört werden, als dass es vielmehr zu Hybridisierungen mit domestizierten Arten, wie etwa der Hausente kommt. Nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) wird der Brutbestand auf etwa 8.000 bis 12.000 Reviere in Hessen geschätzt.

Die Stockente tritt als Brutvogel mit Brutnachweis im Untersuchungsgebiet auf. Bruthabitat bietet hier das Regenrückhaltebecken im Nordwesten des Untersuchungsgebietes.

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind denkbar. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) gilt die Art als mäßig störungsempfindlich in der freien Landschaft. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für die Art wird mit 60 m angegeben, kann innerhalb von Siedlungsbereichen aber deutlich geringer sein (GASSNER ET AL 2010). Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Art ist durch den Eingriff somit nicht zu erwarten. Bei temporären Störungen durch die Bautätigkeit besteht durch die Größe des Regenrückhaltebeckens ausreichend verbleibender Rückzugsraum für die Art, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Umfeld gewahrt bleibt. Insgesamt dürfte durch die Einzäunung des Regenrückhaltebeckens eine Zunahme der Störung durch SpaziergängerInnen oder freilaufende Haustiere gering sein. Um ein Töten oder Verletzen von nach Nahrung suchenden Jungtieren während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten (V 01).

Mit Wald- und Bruchwasserläufer traten gleich zwei relativ seltene Rastvögel am Regenrückhaltebecken auf. Durch die Umzäunung und Deckung bietende Vegetation sollten sich die anlagen- und betriebsbedingten Störungen während der Rast in Grenzen halten. Darüber hinaus nutzen beide Arten während der Zugzeit eine Vielzahl von Binnengewässern, weshalb dieses Rasthabitat als nicht zu bedeutend eingestuft werden muss. In der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes finden sich zahlreiche Gewässerstrukturen.

### 5.3. Reptilien

Da aufgrund der vorhandenen Säume und der exponierten Ruderalfläche ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien nicht auszuschließen war, wurden im Jahr 2019 Untersuchungen durch PLAN Ö durchgeführt, um ein Vorkommen planungsrelevanter Arten zu klären.

Dabei wurden keine Reptilien nachgewiesen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten kann demnach ausgeschlossen werden.

## 6 Maßnahmenübersicht

### 6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

<b>V 01</b>	<p><b>Bauzeitenbeschränkung</b></p> <p>Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
<b>V 02</b>	<p><b>Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten</b></p> <p>Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Erdkröte, Grasfrosch) ist durch eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind umzusetzen.</p>
<b>V 03</b>	<p><b>Vergrämungsmaßnahme für Feldvögel</b></p> <p>Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August eines Jahres ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine ab dem 15. Februar in 2-wöchigem Abstand regelmäßig einer bedarfsorientierten oberflächlichen Bodenbearbeitung zu unterziehen, damit sich keine für Bodenbrüter (insbesondere Feldlerche und Rebhuhn) geeigneten Bedingungen einstellen können.</p>

### 6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

<b>A 01</b>	<p><b>Ersatzhabitat für Feldvögel</b></p> <p>Anlage von Ackerflächen mit Artenschutzmaßnahmen auf rd. 1 ha zur ganzheitlichen Förderung der Segetalzone; insbesondere zur Förderung der <u>Feldlerche</u> und des <u>Rebhuhns</u>.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme ist im weiteren Verfahren auszuarbeiten und mit der zuständigen UNB abzustimmen.</p>
<b>A 02</b>	<p><b>Aufwertung durch Nachsaat und Schaffung von Singwarten für die Grauammer</b></p> <p>Aufwertung eines Flurstückes als Brut- und Nahrungshabitat durch Nachsaat mit artenreichem Saatgut und an die Brutzeit angepasster Pflege. Anlage von drei Pflöcken als Singwarte auf der Maßnahmenfläche.</p>

### 6.3. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

<b>E 01</b>	<p><b>Vermeidung von Lichtimmissionen</b></p> <p>Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 3.000 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.</p>
<b>E 02</b>	<p><b>Regionales Saatgut</b></p> <p>Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>

### 6.4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>V 01</b> Bauzeitenregelung												
<b>A 01</b> Ersatzhabitat für Feldvögel												
<b>A 02</b> Nachsaat												
<b>A 02</b> Singwarten für Grauammer												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

## 7 Fazit

Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen die Vermeidungsmaßnahmen V 01-V 03 und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A 01-A 02 berücksichtigt werden.

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Vögel im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Im weiteren Umfeld liegen ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Bereiche, mit eingestreuten Gehölzen und Gebüsch, die großräumig bessere Habitatstrukturen für Offenlandarten bieten.

Als Ausgleich für verlorene Feldvogelreviere, insbesondere Feldlerche und Rebhuhn ist als CEF-Maßnahme ein Extensivacker mit Blüh- und Brachestreifen zu schaffen (A 01). Als Ausgleichsmaßnahme potentiell verlorener Grauammerreviere sind Singwarten zu installieren und Nahrungs- sowie Bruthabitate durch Nachsaat zu schaffen (A 02).

Reptilien sowie der Feldhamster wurden im Plangebiet und seiner Umgebung nicht nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Konflikte können hier entsprechend ausgeschlossen werden.

### Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

### Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 08.10.2024



Dr. Theresa Rühl

## 8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- BÜCHNER, S. (2010): Bundes- und Landesmonitoring 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Im Auftrag von HessenForst FENA, Gießen.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.
- RYSLAVY, T. ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 92 - 111.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HEGELBACH, J. (1984). Untersuchungen an einer Population der Grauammer (*Emberiza calandra* L.). Territorialität, Brutbiologie, Paarbindungssystem, Populationsdynamik und Gesangsdialekt. Doktorarbeit, Philosophische Fakultät II, Universität Zürich. Zürich.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- SACHER, T. & G. BAUSCHMANN (2011): Artenhilfskonzept für die Grauammer (*Miliaria calandra*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Reichelsheim. 129 S. + Anhang.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## 9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

### 9.1. Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>			
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf ruderalen Standorten und Brachen. Halb-offene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen</li> <li>Nest in Laubbäumen oder Büschen</li> <li>Oft innerhalb von Siedlungen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzen vor allem Hochstaudenfluren und schütterere Vegetation als Nahrungsquelle (z. B. Grassamen auf bewachsenen Wegen)</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen
<input checked="" type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue			
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/>	ja
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			
<input type="checkbox"/>	Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/>	Zweitbruten
		<input type="checkbox"/>	Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>			
<b>2.1.3 Phänologie</b>	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
<b>2.1.4 Verhalten</b>			
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>Europa:</u> 10 – 28 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 380.000 – 830.000 BP	<u>Hessen:</u> 10.000 – 20.000 BP
<b>3. Vorhabenbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> potentiell</span>			
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast</span> <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Durchzügler</span>			
Revieranzahl und Lage: Ein Revier im Osten des Untersuchungsgebiets.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>			
Das Revier des Bluthänflings wurde außerhalb des Eingriffsgebiets festgestellt. Innerhalb des Eingriffsgebiets befinden sich keine Gehölze, die als Brutplatz dienen können.			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>			
entfällt			
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>			
entfällt			
<b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>			
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b>			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>			
Das Revier des Bluthänflings liegt außerhalb des Eingriffsgebiets, sodass ein Töten oder Verletzen von noch fluchtunfähigen Jungtieren nicht zu erwarten ist.			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p><b>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p><b>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<p><b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b></p>	
<p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p> <p style="padding-left: 20px;">Da es sich lediglich um ein Revier der Art im Untersuchungsgebiet handelt, kann eine erhebliche Störung nicht eintreten. Der Bluthänfling gilt zudem als sehr gering störungsempfindlich.</p>	
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p><b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<p><b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <span style="margin-left: 100px;"><input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich</span></p>	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<p><b>6 Zusammenfassung</b></p>	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p>	<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> )
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
<input type="checkbox"/>	liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

**9.2. Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Offene Standorte wie Acker- und Grünland, Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler oder Waldlichtungen</li> <li>Besonders wichtig: trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Erbeutet auf offenen Boden kleine Insekten und Spinnen, aber auch Sämereien oder Blattgrün</li> <li>Allesfresser: Von Samen und Insekten, bis hin zu Wirbeltieren und Schnecken.</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Baumhöhlen
<input type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/>	auf dem Boden
<u>Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):</u>		<input type="checkbox"/>	ja
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>		
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Brutverhalten: <input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Ende März bis Ende Mai			
<b>2.1.3 Phänologie</b>	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Ende Januar bis Anfang Mai		Wegzug: ab September	
<b>2.1.4 Verhalten</b>	Typischer Vogel der Ackerflur mit auffallendem Reviergesang über dem Gelege.		
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>Europa:</u> 40-80 Mio. BP, rückläufig	<u>Deutschland:</u> 1,6 – 1,7 Mio. BP	<u>Hessen:</u> 150.000 – 200.000 BP
<b>3. Vorhabenbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Innerhalb des Eingriffsgebiets wurden zwei Reviere der Feldlerche festgestellt.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Im Zuge der Flächeninanspruchnahme kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) und einer Durchführung der Vergrämungsmaßnahme (V 03) ist nicht mit dem Verlust von aktuellen Brutstätten zu rechnen. Die Vermeidung der dauerhaften Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Flächeninanspruchnahme ist nicht möglich.			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Da die Feldlerche stark im Rückgang begriffen ist, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Eine Möglichkeit zum Ausweichen in umliegende Habitats kann bei dieser Art nicht ohne Weiteres angenommen werden.			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<p><b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">Durch die Anlage eines Ersatzhabitats für Feldvögel (A 01) auf 1 ha Fläche, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleiben.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b></p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b></p>	
<p><b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zu- nächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zum Töten oder Verletzen von noch flug- unfähigen Jungvögeln kommen.</p>	
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 01) kann ein Töten oder Ver- letzen von Jungtieren weitestgehend vermieden werden.</p> <p style="margin-left: 20px;">Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August ist zudem eine Vergrämung von Feldvögeln (V 03) durchzuführen um ein Wiedereinwandern der Art in das Baufeld zu vermeiden.</p>	
<p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere ge- fangen, verletzt oder getötet?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt – keine Vermeidungsmaßnahme unter 4.1.</p>	
<p><b>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	
<p><b>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefan- gen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b></p>	
<p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">Da es sich um eine geringe Anzahl an betroffenen Revieren der Feldlerche handelt und die Art weit verbreitet ist, tritt eine erhebliche Störung nicht ein.</p>	
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	
<p><b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen		
<b>6 Zusammenfassung</b>			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenbeschränkung (V 01)</li> <li>• Vergrämung für Feldvögel (V 03)</li> <li>• Ersatzhabitat für Feldvögel (A 01)</li> </ul>		<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

9.3. Grauammer (*Emberiza calandra*)

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>	
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			x
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>		
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>	<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewohner offener, abwechslungsreicher Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen und offenen Bodenstellen zur Nahrungssuche.</li> <li>• Büsche und Stauden, Zäune als Singwarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nahrungssuche auf dem Boden in niedriger, lückiger Vegetation oder auf vegetationslosen Flächen, im Winter gern auf Getreidestoppelfeldern</li> <li>• Mitunter kurze Jagdflüge auf Insekten</li> <li>• Vielfalt an Sämereien, in Sommer Insekten, Larven und Spinnen</li> </ul>		
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Monogame Saisonehe, Fremdkopulationen häufig, zuweilen Paarzusammenhalt im Winter			
<input type="checkbox"/> Eine Brut		<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: Legebeginn Mitte April – Anf. Mai, späteste bis Mitte August, 12-15d Brutdauer, flügge nach 11-13d, Nestlinge bis Ende Aug./Sept.			
<b>2.1.3 Phänologie</b>			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Revierbesetzung ab April aber nur lokale Wanderung, bei Standvögeln Ende Februar		Wegzug: Abzug von Brutplätzen ab Anfang August	
<b>2.1.4 Verhalten</b> Kurzstreckenzieher und Standvogel mit Dismigrationen/Winterflucht			
<b>2.2 Brutbestand</b>			
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	
7.900.000-22.000.000	16 500- 29 000	200-400	
<b>3. Vorhabenbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> )
Revieranzahl und Lage: Es befindet sich ein Revier im umzäunten Bereich des Regenauffangbeckens und ein weiteres innerhalb des Eingriffsgebiets.	
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<p>a) <b>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Da sich ein Revier der Grauammer innerhalb des Eingriffsgebiets befindet, können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch den Eingriff zerstört werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) <b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p>Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) und einer Durchführung der Vergrämungsmaßnahme (V 03) ist nicht mit dem Verlust von aktuellen Brutstätten zu rechnen.</p> <p>Die Vermeidung der dauerhaften Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Flächeninanspruchnahme ist nicht möglich.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>c) <b>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) <b>Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b></p> <p>Aufwertung als Brut- und Nahrungshabitat durch Nachsaat und Schaffung von Singwarten für die Grauammer (A 02)</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</p> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<p>a) <b>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zum Töten oder Verletzen von noch flugunfähigen Jungvögeln kommen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) <b>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p>Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Jungtieren weitestgehend vermieden werden.</p> <p>Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August ist zudem eine Vergrämung von Feldvögeln (V 03) durchzuführen um ein Wiedereinwandern der Art in das Baufeld zu vermeiden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) <b>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b></p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>	
<p><b>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b></p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p> <p><b>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</b></p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein?</b>	
<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</b></p> <p style="margin-left: 20px;">Eine erhebliche Störung kann aufgrund der geringen Anzahl der betroffenen Reviere ausgeschlossen werden.</p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p><b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b></p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b>	
<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<p><b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich</p>	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<b>6 Zusammenfassung</b>	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenbeschränkung (V 01)</li> <li>• Vergrämung für Feldvögel (V 03)</li> <li>• Aufwertung als Brut- und Nahrungshabitat durch Nachsaat und Schaffung von Singwarten (A 02)</li> </ul>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</p>
<p><b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.</p> <p><input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p><input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u></p>	

**9.4. Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene Lebensräume bzw. halboffene Kulturlandschaften; Agrargebiete als Sekundärhabitats</li> <li>• Sowohl in extensiv, als auch in intensiv genutzten Gebieten, vorrangig in wärmebegünstigten Lagen</li> <li>• Günstig sind Gebüschgruppen, Brachen, Saumstrukturen und kurzrasige Flächen (z. B. Wege) sowie Stellen ohne Vegetation (Staubbad)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwiegend wird pflanzliche Kost (Knospen, Samen, Blüten, Blatteile) aufgenommen</li> <li>• Im Sommer auch hoher Anteil tierischer Kost (Insekten, Würmer etc.)</li> <li>• Jungvögel werden die ersten Tage nur mit Insekten gefüttert</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut	<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Eiablage ab Mitte April bis Ende August, hauptsächlich im Mai. Jungvögel ab Ende Mai oder Anfang Juni.			
<b>2.1.3 Phänologie</b>			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Standvogel, gelegentlich Winterflucht über kurze Distanzen			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>			
<b>2.1.4 Verhalten</b>			
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>Europa:</u> 1,6 – 3,1 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 56.000 – 91.000 BP	<u>Hessen:</u> 4.000 – 7.000 BP
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> potentiell</span>			
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Rastvogel</span> <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Durchzügler</span>			
Revieranzahl und Lage: Es befindet sich ein Revier des Rebhuhns an der östlichen Grenze des Eingriffsgebiets.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>			
Da sich ein Revier des Rebhuhns innerhalb des Eingriffsgebiets befindet, können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch den Eingriff zerstört werden.			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>			
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) und einer Durchführung der Vergrämungsmaßnahme (V 03) ist nicht mit dem Verlust von aktuellen Brutstätten zu rechnen. Die Vermeidung der dauerhaften Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Flächeninanspruchnahme ist nicht möglich.			
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>			
<b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>			
Durch die Anlage eines Ersatzhabitats für Feldvögel (A 01) auf 1 ha Fläche, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleiben.			
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b>			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>			
Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zum Töten oder Verletzen von noch fluchtunfähigen Jungvögeln kommen.			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>	
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p>Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Jungtieren weitestgehend vermieden werden.</p> <p>Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August ist zudem eine Vergrämung von Feldvögeln (V 03) durchzuführen um ein Wiedereinwandern der Art in das Baufeld zu vermeiden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b></p> <p>entfällt – keine Vermeidungsmaßnahme unter 4.1.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b></p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</b></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</b></p> <p>Eine erhebliche Störung kann aufgrund der geringen Anzahl der betroffenen Reviere ausgeschlossen werden.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b></p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich      <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich                 </p>	
<p>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</p>	<p>Artenschutzprüfung abgeschlossen</p>
<b>6 Zusammenfassung</b>	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenbeschränkung (V 01)</li> <li>• Vergrämung für Feldvögel (V 03)</li> <li>• Ersatzhabitat für Feldvögel (A 01)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen</li> <li><input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</li> </ul>

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

**9.5. Stockente (*Anas platyrhynchos*)**

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )		
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommt in fast allen Landschaftstypen vor, wenn stehende oder langsam fließende Gewässer vorhanden sind</li> <li>• Zugängliche und durch Vegetation strukturierte Ufer (keine Steilufer) sind eine Voraussetzung</li> <li>• Neststandort unterschiedlich; auf dem Boden in Gehölzen, in Nisthilfen, auch abseits von Gewässern, auf Balkonen und Flachdächern</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ernährt sich omnivor, d. h. sowohl von tierischer als auch von pflanzlicher Kost</li> <li>• Nahrungsspektrum ändert sich im Jahresverlauf oder auch in Abhängigkeit vom Biotop</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): <span style="float: right; margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> ja</span> <span style="float: right; margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> nein</span>			
Brutverhalten: <span style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut</span> <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Zweitbruten</span> <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Mehrfachbruten</span>			
Brutzeit: Eiablage Ende Februar bis Ende Juli, im August auch noch Spätbruten, aber hauptsächlich im April. Jungvögel dann entsprechend ab Ende März bzw. hauptsächlich ab Mai.			
<b>2.1.3 Phänologie</b>		<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher
Heimzug: Ankunft ab Ende Januar		Wegzug: nach der Mauserzeit ab August	
<b>2.1.4 Verhalten</b>			
<b>2.2 Brutbestand</b>		Europa: 3,3 – 5,1 Mio. BP	Deutschland: 210.000 – 470.000 BP
		Hessen: 8.000 – 12.000 BP	
<b>3. Vorhabenbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Ein Revier westlich des Eingriffsgebiets im Bereich des Regenrückhaltebeckens.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Das Revier der Stockente befindet sich außerhalb des Eingriffsgebiets im Bereich des Regenrückhaltebeckens. Innerhalb des Eingriffsgebiets befinden sich keine zur Brut geeigneten Habitatstrukturen.			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> entfällt		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> entfällt		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ein Töten oder Verletzten von in der Umgebung nach Nahrung suchenden Jungtieren während der Baufeldfreimachung kann nicht sicher ausgeschlossen werden.	
<b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Mit einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Jungtieren während der Baufeldfreimachung vermieden werden.	
<b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt – keine Vermeidungsmaßnahme unter 4.1.	
<b>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
<b>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Da es sich bei der Stockente um eine mäßig störungsempfindliche Art handelt und nur ein Revierpaar nachgewiesen wurde, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	
<b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitenbeschränkung (V 01)</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.6. **Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) und Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)**

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> ) und Waldwasserläufer ( <i>Tringa ochropus</i> )			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 0 / -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: Keine Angabe / 0	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			x/ x
Hessen:			<b>Nicht Bewertet/ x</b>
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bruchwasserläufer: Bruthabitat sind Hochmoore mit geringem Baumbestand</li> <li>Waldwasserläufer: Als Bruthabitat dienen Bruch- und Auenwälder, Ufer von Gewässern und Moore</li> <li>Beide Arten nutzen während der Zugzeit eine Vielzahl von Binnengewässern.</li> </ul>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beide Arten ernähren sich von Insekten und Krebstieren, die in feuchtem Boden gesucht werden</li> </ul>	

**Artenschutzrechtliche Prüfung: Bruchwasserläufer (Tringa glareola) und Waldwasserläufer (Tringa ochropus)**

**2.1.2 Brutbiologie**

Nest:

in/an Gebäuden     in Baumhöhlen     in Gebüsch oder Bäumen     auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):     ja     nein

**Brutplatztreue**

(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):     ja     nein

Brutverhalten:

Bruchwasserläufer: Am Boden in Grasbulten oder dichter Vegetation

Waldwasserläufer: Brut in alten Drosselnestern

Eine Brut     Zweitbruten möglich     Mehrfachbruten

**Brutzeit:**

Bruchwasserläufer: Mitte Mai bis Ende Juni

Waldwasserläufer: April bis Ende Juni

**2.1.3 Phänologie**

Langstreckenzieher     Kurzstreckenzieher

**Heimzug:**

Bruchwasserläufer: ab Anfang April

Waldwasserläufer: Ab Ende Februar

**Wegzug:**

Bruchwasserläufer: Zwischen Mitte Juni und Mitte Juli

Waldwasserläufer: spätestens Anfang Juli

**2.1.4 Verhalten**

	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>
<b>2.2 Brutbestand</b>	Bruchwasserläufer: 350.000-1.200.000 BP	Bruchwasserläufer: 0-1 Revierpaare	Bruchwasserläufer: 0 BP
	Waldwasserläufer: 330.000-800.000 BP	Waldwasserläufer: 1000-1300 Revierpaare	Waldwasserläufer: 0 BP

**3. Vorhabenbezogene Angaben**

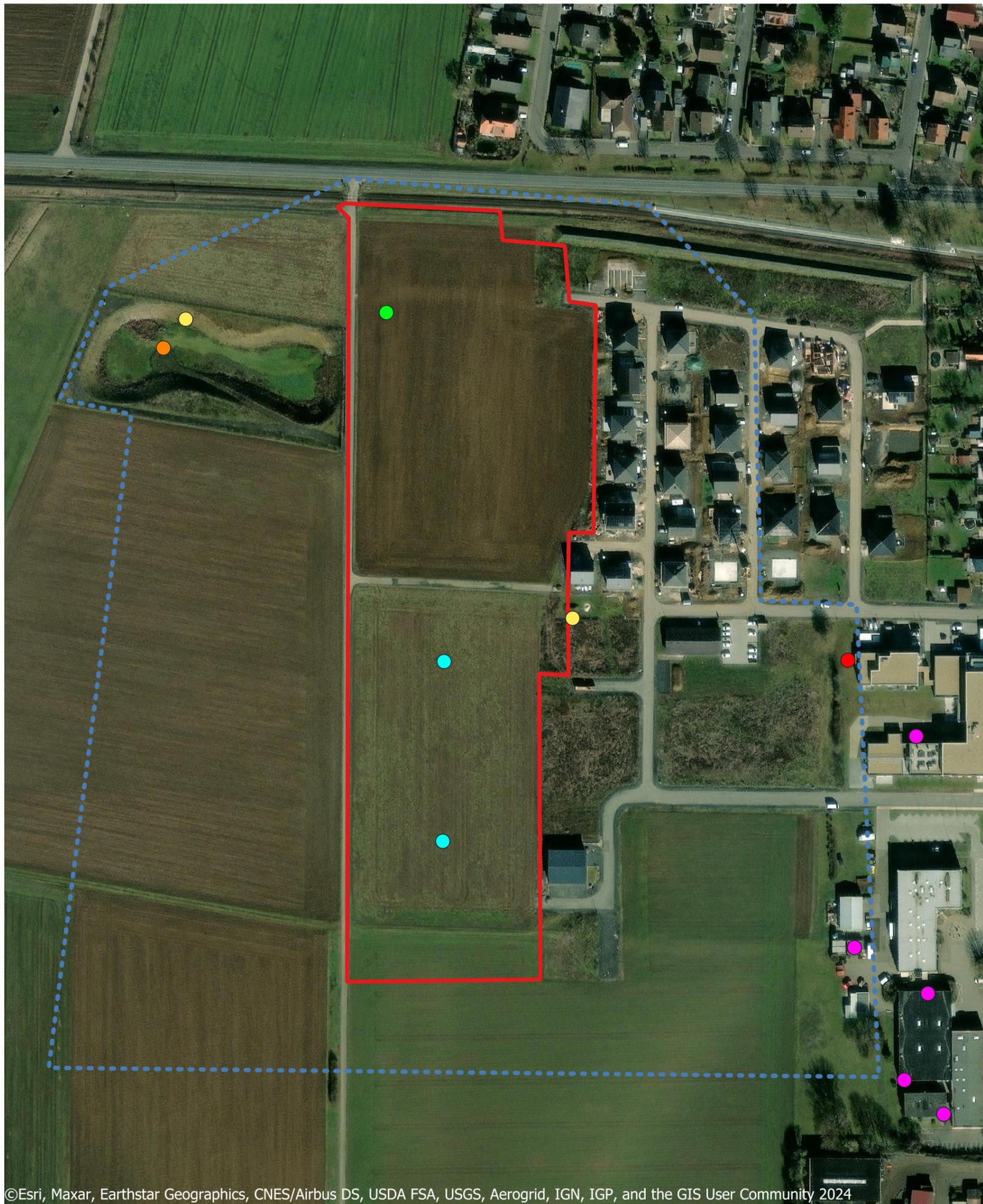
**3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen     potentiell

Brutvogel     Rastvogel/Nahrungsgast     Durchzügler

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) und Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)</b>	
Revieranzahl:	
Lage: Sichtungen von Rastvögeln im Bereich des Regenrückhaltebeckens	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
<p><b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p style="margin-left: 20px;">Es sind keine Brutplätze betroffen. Die festgestellten Individuen der beiden Arten wurden als Rastvögel im Regenrückhaltebecken erfasst, welches erhalten bleibt.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b></p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p><b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p style="margin-left: 20px;">Da es sich nicht um ein Brutvorkommen handelt, kann ein Töten oder Verletzten der Tiere ausgeschlossen werden.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b></p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt – keine Vermeidungsmaßnahme unter 4.1.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</b></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) und Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</b></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Sporadisch wurden rastende Individuen der beiden Arten im Regenrückhaltebecken westlich des Plangebiets nachgewiesen. Durch die Umzäunung und Deckung bietende Vegetation sollten sich die anlagen- und betriebsbedingten Störungen während der Rast in Grenzen halten. Darüber hinaus nutzen beide Arten während der Zugzeit eine Vielzahl von Binnengewässern, weshalb dieses Rasthabitat als nicht zu bedeutend eingestuft werden muss. Eine erhebliche Störung kann somit ausgeschlossen werden.</p>	
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p><b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<b>6 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	



## Legende

### Avifauna Reviere

- - - Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich
- Grauammer
- Rebhuhn
- Bluthänfling
- Feldlerche
- Haussperling
- Stockente



Dr. Theresa Rühl  
 Am Boden 25  
 35460 Staufenberg  
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0  
 info@ibu-ruehl.de

Planungsbüro Fischer

Projekt-Nr. 210168

bearb. P. Masius

Am heiligen Stein, 3. BA

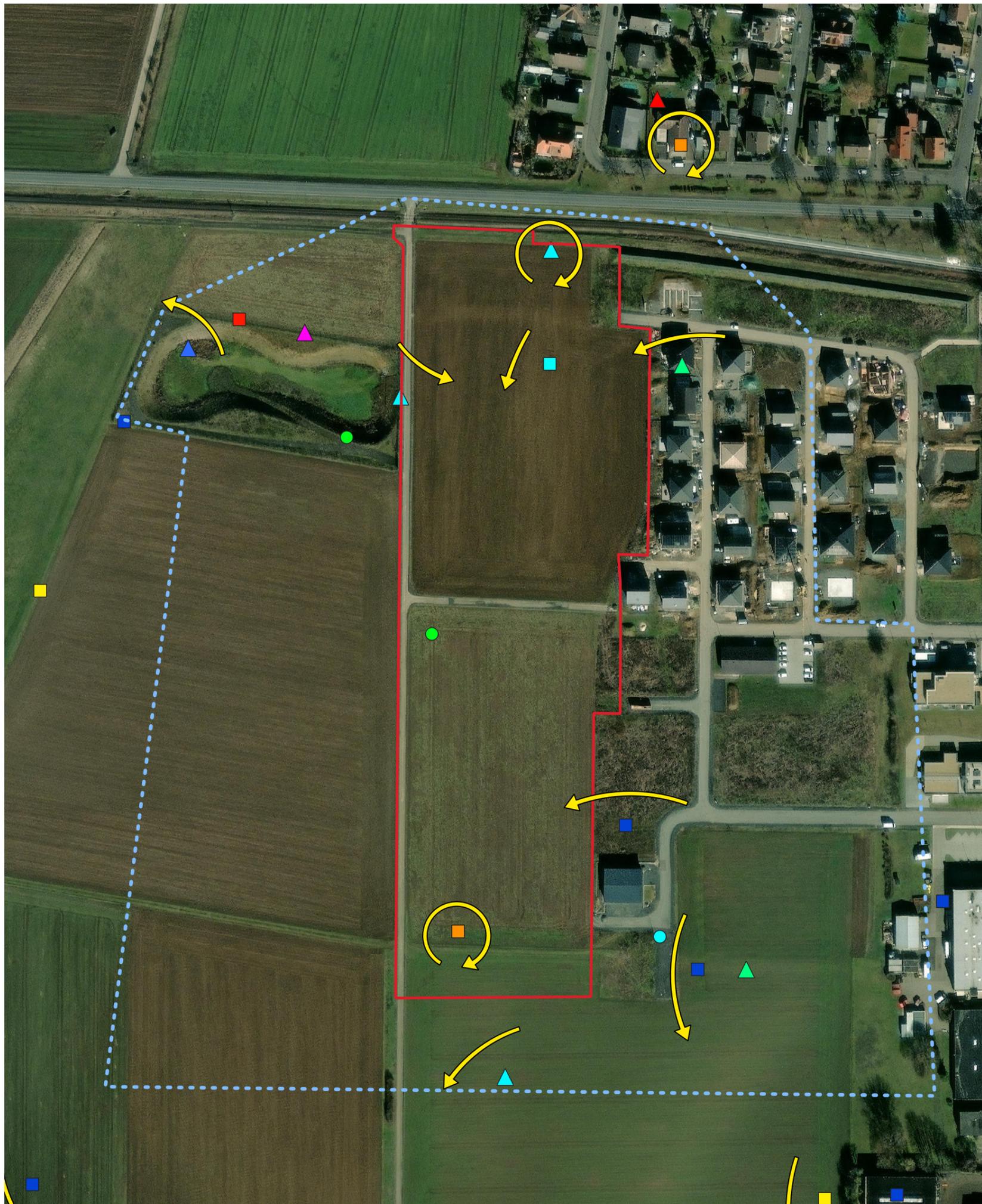
gez. V.Kohlbrecher

Datum: 09.09.2024

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
 - Wertgebende Vogelarten -

Maßstab: 1:2000

Datei: Voegel\_Reichelsheim\_BA3



## Legende

- Flugrichtung
- Geltungsbereich
- Untersuchungsgebiet

## Nahrungsgäste

- Elster
- Goldammer
- Grauammer
- Girlitz
- Graureiher
- Mehlschwalbe
- Mäusebussard
- Nilgans
- Rabenkrähe
- Rotmilan
- Rauchschwalbe
- Ringeltaube
- Stockente
- Turmfalke
- Weißstorch



Dr. Theresa Rühl  
 Am Boden 25  
 35460 Staufenberg  
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0  
 info@ibu-ruehl.de

Planungsbüro Fischer

Projekt-Nr. 210138

bearb. P. Masius

Am heiligen Stein, 3. BA

gez. V.Kohlbrecher

Datum: 09.09.2024

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
 - Wertgebende Vogelarten: Nahrungsgäste -

Maßstab: 1:2000

Datei: Voegel\_Reichelsheim\_BA2